

Montagebedingungen für das Inland

I. Geltungsbereich

- (1) Montagen liegen ausschließlich unsere nachstehenden allgemeinen Montagebedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, sind für uns unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- (2) Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht abgeschlossen.

II. Preise und Abrechnung

(1) Verrechnungssätze

Für die Gestellung von Montagepersonal gelten die im Angebot übermittelten Verrechnungssätze, je Reise-, Arbeits- und Wartestunde bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, von Montag bis Freitag.

(2) Mehrarbeit - Zuschläge

Überstunden werden gemäß Verrechnungssatz mit folgenden Aufschlägen berechnet:

- Für die ersten beiden täglichen Mehrarbeitsstunden sowie die ersten beiden Arbeitsstunden an Samstagen **25 %**
- Ab der dritten täglichen Mehrarbeitsstunde bzw. ab der dritten Arbeitsstunde an Samstagen sowie für Nachtstunden **50 %**
- Für Sonntagsarbeit **70 %**
- Für Feiertagsarbeit und für Nachtschichten vor dem 1. Weihnachtstag und dem Neujahrstag **150 %**

(3) Nachtarbeit ist die Arbeitszeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Als Feiertage gelten die in Ihrem Gebiet als gesetzlich bezeichneten.

Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

Wird die Normalarbeitszeit (8 Stunden/Tag) durch Fahrt und Arbeit oder nur durch Fahrt überschritten, werden diese Stunden mit den entsprechenden Überstundenzuschlägen berechnet.

(4) Preise für die Gestellung eines Werkstattwagens oder eines Werkzeugcontainers werden im Angebot je Arbeits- und Reisetag separat ausgewiesen. Ferner berechnen wir pro gefahrenen Kilometer einen festen Kilometer-Preis, auf welchen im Angebot hingewiesen wird.

(5) Auslösung je Tag der Abwesenheit von Düren ist im Angebot entweder separat aufgeführt oder im Tagessatz enthalten.

(6) Die Übernachtungskosten werden gemäß Beleg abgerechnet oder pauschal wie im Angebot vermerkt.

(7) Sofern die Montage die dauerhafte Abwesenheit des Montagepersonals von Düren erfordert, steht Verheirateten alle 8 Wochen, Ledigen alle 12 Wochen eine Heimfahrt zu. Berechnet werden in diesen Fällen Reisezeit und Reisekosten.

(8) Sollten während der Montage tarifliche Änderungen eintreten bzw. die Auslösung nicht ausreichend sein, behalten wir uns eine Berichtigung der Sätze vor.

(9) Gepäck- und Werkzeugbeförderungskosten von Düren bis zum Montageort und zurück, Transportkosten für Armaturen und Ersatzteile sowie die täglichen Fahrtkosten am Montageort, ferner Telefon- und Portokosten berechnen wir in anfallender Höhe.

(10) Die täglichen Wegezeiten werden berechnet, wenn die Zeiten zwischen Unterkunft und Baustelle und zurück insgesamt 1 Stunde und länger betragen.

(11) Arbeitsvorbereitungs- und Abschlusskosten werden je nach Anfall, mindestens jedoch mit einer Stunde pro Auftrag zum Verrechnungssatz in Rechnung gestellt.

(12) Hitze-, Höhen-, Schlamm-, Staub-, Schwefel- und Wasserzulage werden bis max. 50 % des Verrechnungssatzes in Rechnung gestellt.

(13) Dem Montagepersonal sind die aufgewendeten Zeiten auf den vorgelegten Stundennachweisen zu bescheinigen. Etwaige Unrichtigkeiten sind vom Besteller auf diesen Stundennachweisen zu vermerken. Die Angaben der Stundennachweise werden den Rechnungen zugrunde gelegt, auch wenn der Besteller die Stunden nicht bescheinigt hat, obwohl ihm die Stundennachweise vorgelegt worden sind.

(14) Falls unser Montagepersonal Arbeiten durchführt, die eine spezielle Arbeitskleidung (wasserdichte bzw. säurebeständige Schutzkleidung, Gummistiefel,

Gesichtsmasken, Atemschutzausrüstung und spezielle Gaswarngeräte etc.) erfordern, ist die Schutzkleidung für die Dauer der Arbeiten kostenlos beizustellen. Sollte die Anschaffung durch ZMK erfolgen, werden diese Teile gegen Nachweis berechnet.

(15) Auf alle angefallenen Kosten wird die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuer berechnet.

(16) ZMK ist zur monatlichen Abrechnung berechtigt; bei kürzeren Montagen erfolgt die Abrechnung unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten. Rechnungen sind sofort nach Erhalt, ohne Abzug zahlbar.

III. Technische Hilfeleistung des Bestellers

(1) Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.

(2) Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezifische Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt ZMK oder unseren Beauftragten vor Ort von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

(3) Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur:

- Bereitstellung einer der deutschen Sprache mächtigen Verbindungsperson und der notwendigen sonstigen Fachkräfte (z.B. Elektriker, Gerüstbauer etc.) in der für den Montageauftrag erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des ZMK-Montageleiters zu befolgen. ZMK übernimmt für die Hilfskräfte des Bestellers keine Haftung; ZMK ist berechtigt, vom Besteller den Austausch ungeeigneter Arbeitskräfte zu verlangen. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gilt VI. dieser Bedingungen entsprechend.
- Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich der notwendigen Baustoffe.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüstholzer, Unterlagen, Zement, Reinigungs- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Feuerlöschgeräte) einschl. Entsorgung von Problemstoffen, wie z. B. Altöl, Altfette, Asbeststoffe etc..
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Strom und Pressluft, Wasser, einschl. der erforderlichen Anschlüsse in unmittelbarer Baustellennähe.
- Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
- Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
- Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
- Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, für die Sicherheit am Montageort zu sorgen. ZMK ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder bereits begonnene Arbeiten einzustellen, wenn eine ausreichende Sicherheit nicht gewährleistet ist. Der Besteller haftet für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Bei Erkrankung oder Unfall unseres Personals hat der Besteller für eine sofortige, angemessene ärztliche Betreuung Sorge zu tragen und uns unverzüglich zu verständigen.

(5) Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von ZMK erforderlich sind, stellt ZMK sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

(6) Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist ZMK nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen.

(7) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von ZMK unberührt.

Ausgabe März 2021

ZMK Technologies GmbH

Forstweg 7
52382 Niederzier, Germany

Tel. +49 2421 39528 00
Fax +49 2421 39528 01

mail@zmk-technologies.de
www.zmk-technologies.de

USt.-Ident-Nr. / VAT:
DE295359097

Geschäftsführung / Management:
Rüdiger Klein

Amtsgericht Düren
Handelsregister: HRB 6853

Bankverbindung / Bank account:

Commerzbank Düren
IBAN DE92 3954 0052 0570 0299 00
SWIFT COBADEFFXXX

OP CORPORATE BANK PLC
IBAN FI43 5000 0120 4687 97
SWIFT Code OKOYFIHH

Montagebedingungen für das Inland

IV. Montagefrist - Gefährtragung

(1) Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

(2) Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie den Eintritt sonstiger Umstände, die von ZMK nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem ZMK in Verzug geraten ist.

(3) Erwächst dem Besteller in Folge eines Verzuges von ZMK ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil der von ZMK zu montierenden Anlage, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Weitere Ansprüche aus Montageverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer VI. dieser Bedingungen.

(4) Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne unser Verschulden untergegangen oder verschlechtert worden, so sind wir berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei von uns nicht verschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Besteller verlangen, wenn und soweit uns dies, insbesondere unter Berücksichtigung unserer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an uns zu entrichten.

V. Abnahme

(1) Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Der Besteller hat dem ZMK-Montagepersonal eine schriftliche Abnahmebestätigung auszuhändigen. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist ZMK zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

(2) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von ZMK, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

(3) Mit der Abnahme entfällt die Haftung von ZMK für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VI. Mängelansprüche

(1) Der Besteller hat ZMK offensichtliche Mängel der Montageleistung unverzüglich nach Erkennen, resp. nach Kennen müssen, anzuzeigen. Andernfalls gilt die Montageleistung als genehmigt.

(2) ZMK haftet nicht, wenn der festgestellte Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Bei für den Besteller unerheblichen Mängeln steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.

(3) ZMK haftet ferner nicht bei durch den Besteller oder Dritte unsachgemäß ohne Zustimmung von ZMK vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten. Gleiches gilt für Mängel, die auf Umstände oder Einflüsse zurückzuführen sind, die dem Besteller zuzurechnen sind oder durch natürliche Abnutzung, durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstehen, sofern diese Umstände nicht auf das Verschulden von ZMK zurückzuführen sind. Der Besteller ist nur in dringenden Fällen bei Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwendung unverhältnismäßig großer Schäden, wobei ZMK sofort zu verständigen ist, oder wenn ZMK mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ZMK Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

(4) Von den durch die Ausbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt ZMK, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes. ZMK trägt ferner die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit ZMK hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet wird. Notwendige Montage- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, hat der Besteller zu bezahlen.

(5) Weitergehende Ansprüche des Bestellers insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens -einschließlich Begleit- und Folgeschadens - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht wenn,

a) ZMK einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen hat,
b) der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ZMK, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen beruht,

c) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch ZMK oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat, oder

d) ZMK aus sonstigen Gründen zwingend haftet. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ZMK auch bei grober Fahrlässigkeit, nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

(6) Die Bestimmungen gemäß Abs. 5 gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Bestellers gegen die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ZMK.

VII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in zwölf (12) Monaten nach Abnahme der Montageleistung durch den Besteller oder gemäß Abs. 5 (2).

VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ZMK und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand ist das für den Sitz von ZMK zuständige Gericht. ZMK ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

IX. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Montagebedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrags eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.

Ausgabe März 2021

ZMK Technologies GmbH

Forstweg 7
52382 Niederzier, Germany

Tel. +49 2421 39528 00
Fax +49 2421 39528 01

mail@zmk-technologies.de
www.zmk-technologies.de

USt.-Ident.-Nr. / VAT:
DE295359097

Geschäftsführung / Management:
Rüdiger Klein

Amtsgericht Düren
Handelsregister: HRB 6853

Bankverbindung / Bank account:

Commerzbank Düren
IBAN DE92 3954 0052 0570 0299 00
SWIFT COBADEFFXXX

OP CORPORATE BANK PLC
IBAN FI43 5000 0120 4687 97
SWIFT Code OKOYFIHH